

2 Heizkosten

Die Begriffe „Heizkosten“ und „Heizenergie“ umfassen im Folgenden sowohl die reinen Heizkosten als auch die Kosten zentraler Warmwasserbereitung. Gem. § 22 SGB II sind sowohl die reinen Heizkosten als auch die Kosten zentraler Warmwasserbereitung dem Bedarf für Heizung zuzuordnen.

2.1 Abschlagszahlungen

Abschläge für Heizkosten inklusive zentraler Warmwasserbereitung werden als Bedarf der Kosten der Unterkunft anerkannt, soweit sie angemessen sind. Erfolgt die Wärmeversorgung einer Wohnung direkt, z. B. mit Fernwärme oder Gas über eine in der Wohnung installierte Gastherme, haben Leistungsberechtigte in der Regel einen eigenen Vertrag mit einem Energieanbieter ihrer Wahl abgeschlossen und an diesen die vom Anbieter festgesetzten, monatlichen Abschläge voranzuzahlen. Wird eine Wohnung über eine zentrale Heizungsanlage beheizt, haben Mieter*innen monatliche Heizkostenabschläge direkt an den/die Vermieter*in zu leisten.

2.2 Nachforderungen nach Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs

Nachzahlungen aus Heizenergieabrechnungen sind grundsätzlich als Kosten der Unterkunft anzuerkennen, soweit sie der Höhe nach angemessen sind. Der Nachzahlungsbetrag erhöht im Fälligkeitsmonat der Abrechnung einmalig den Bedarf an Unterkunftskosten. (siehe auch 2.13)

2.3 Anschaffungskosten für Heizmaterialien (z. B. Brennholz, Pellets, Heizöl)

Beschaffungskosten für Heizmaterialien gehören im Monat der Fälligkeit der Rechnung zum Bedarf an Kosten der Unterkunft. Sie sind in den Fällen zu bewilligen, in denen Mieter*innen oder Eigentümer*innen einer Wohnung eine selbst zu bestückende Heizungsanlage bzw. einen selbst zu befüllenden Tank für das Heizmaterial nutzen.

Die Kosten für diese Arten selbst beschaffter Heizmaterialien können pro Jahr bis zur Höhe der allgemeinen Nichtprüfungsgrenze entsprechenden Summe als Bedarf anerkannt werden. Bei Erstbeantragung ist die tatsächlich beschaffte Menge an Heizmaterial als Bedarf anzuerkennen.

Mit dem Bewilligungsbescheid sind Leistungsberechtigte auf folgendes hinzuweisen:

- angemessene Menge Heizmaterial für den Zeitraum eines Jahres im konkreten Fall
- bei erneuter Antragstellung wird nur der Bedarf anerkannt, der der angemessenen Menge Heizmaterial für ein Jahr entspricht und die Rechnung ggf. auf den Betrag gekürzt, der der angemessenen Menge Heizmaterial entspricht

Berechnungsbeispiel:

Für das Heizen einer Wohnung mit 50 m² Größe sollen für ein Jahr 10 Raummeter Brennholz beschafft werden.

Die allgemeine Nichtprüfungsgrenze liegt bei 263 kWh/m²/Jahr, bei 50 m² also bei 50 x 263 = 13.150 kWh/Jahr.

Bis zum der allgemeinen Nichtprüfungsgrenze entsprechenden Betrag können die Kosten für die Beschaffung des Brennholzes übernommen werden. Brennholz hat einen durchschnittlichen Heizwert von 1900 kWh pro Raummeter. Um die Wohnung angemessen zu beheizen, wird eine Brennholzmenge benötigt, die 13.150 kWh entspricht.

Berechnung: 13.150 kWh/1900 kWh = 6,92 Raummeter/m³ Brennholz

Die Beschaffungskosten für 6,92 Raummeter/m³ Brennholz können als Bedarf für Heizkosten für ein Jahr anerkannt werden.

Sind nach Aktenlage Umstände bekannt, die einen höheren Heizenergiebedarf rechtfertigen, ist gemäß 2.10 zu verfahren und ggf. ein höherer Bedarf anzuerkennen.

| Durchschnittliche Heizwerte | | |
|------------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| Energieart | Maßeinheit | kWh pro Maßeinheit |
| Holzbriketts | m ³ | 5280 |
| Brennholz* | Raummeter/m ³ | 1900 |
| Steinkohle | kg | 8,8 |
| Braunkohle | kg | 5,8 |

* Heizwert variiert je nach Holzart, daher Durchschnittswert

2.4 Nachtspeicheröfen

Wird die Heizversorgung durch Nachtspeicheröfen mit dem entsprechenden Niedrigtarif sichergestellt, sind die Energiekosten für diesen Tarif ohne Abzug als Bedarf zu berücksichtigen. Hierfür ist der Excel-Vordruck Nr. 0318 zu verwenden.

Der Grundpreis ist bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen, da dessen Höhe nicht an den Stromverbrauch durch den Niedrigtarif für Nachtspeicheröfen gekoppelt ist. Der Grundpreis orientiert sich ausschließlich am Haushaltsstrom-Verbrauch und ist anhand dessen gestaffelt.

2.5 Betriebsstromkosten der Heizungsanlage

Der Strombedarf für den Betrieb einer Heizungsanlage gehört ebenfalls zu den Heizkosten. Er ist abzugrenzen vom bereits im Regelsatz enthaltenen Anteil für Haushaltsstrom und auf Antrag zusätzlich zu gewähren.

Die Kosten des Betriebs einer zentralen Heizungsanlage sind regelmäßig in den monatlichen Abschlagszahlungen enthalten. Bei selbst genutztem Wohneigentum oder Gasthermen in Mietwohnungen sind die Kosten für den Betrieb der Heizungsanlage bzw. Gastherme zusätzlich zu den Heizkosten als Bedarf anzuerkennen.

Für die Betriebsstromkosten der Heizungsanlage oder Gastherme ist der pauschale Mehrbedarf für Warmwasserbereitung gem. § 21 Abs. 7 Satz 2 SGB II zusätzlich zu den Heiz- und Warmwasserkosten zu gewähren (Urteil des BSG B7/14 AS 1/21 R).

Sollten in Einzelfällen die genauen Kosten mittels eines eigenen Stromzählers für das Gerät bemessen werden können, sind die tatsächlichen Kosten als Bedarf anzuerkennen.

2.6 Kosten der Warmwasserbereitung

Bei zentraler Bereitstellung von Warmwasser sind die Kosten der Warmwasserbereitung in den Heizkosten enthalten. Bei dezentraler Warmwasserbereitung, z. B. mittels Durchlauferhitzern, sind die fachlichen Weisungen der BA zu § 21 Abs. 7 SGB II zu beachten.

2.7 Gesamtmiete ohne weitere Aufteilung

a) Heizenergie

Ist nur die Gesamtmiete ohne weitere Aufteilung (z. B. in kalte und warme Betriebskosten) bekannt und ist eine Aufteilung der Kosten (z. B. durch den Vermieter) nicht möglich, sind die Heizenergiekosten entsprechend § 6 WoGV wie folgt zu ermitteln:

Heizkosten: 1,25 € je m² Wohnfläche

b) Haushaltsstrom

Ist nur eine Gesamtmiete ohne weitere Aufteilung bekannt und ist eine Aufteilung der Kosten durch den Vermieter auf einzelne Positionen nicht möglich, darf nach Rechtsprechung des BSG (B 14 AS 151/10 R vom 24.11.2011) kein Abzug des in der Regelleistung enthaltenen Anteils für Haushaltsstrom erfolgen. Die gesamte Miete ist als Bedarf der Kosten der Unterkunft anzuerkennen.

Der Leistungsberechtigten ist einmalig aufzufordern, eine Kostenaufteilung von seinem Vermieter einzuholen, z. B. durch Vorlage einer aktuellen Mietbescheinigung. Kann die

Kostenaufteilung durch den Vermieter nicht vorgenommen werden und wird deshalb der Nachweis nicht vorgelegt, sind keine weiteren Schritte zu unternehmen und die Gesamtmiete ist als Kosten der Unterkunft anzuerkennen. Insbesondere ist **keine** Erinnerung an die Vorlage der Kostenaufteilung unter Hinweis auf die Mitwirkungspflichten oder unter Androhung von Einstellung der Leistungen für die Zukunft zu fertigen.

Ist eine Gesamtmiete vereinbart und aus dem Mietvertrag oder einer Mietbescheinigung lässt sich die Höhe der einzelnen Mietbestandteile erkennen, sind im Rahmen der Kosten der Unterkunft und Heizung nur die Kosten als Bedarf anzuerkennen, die den Kosten der Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind.

Beispiel:

Ist im Mietvertrag etwa geregelt, dass sich eine Pauschalmiete von 300 € aus 200 € Grundmiete, 60 € Betriebskostenpauschale und 40 € Stromkostenpauschale zusammensetzt, sind nur 260 € für die Unterkunft anzuerkennen.

c) Kochenergie

Die Kosten für Kochenergie dürfen gemäß Rechtsprechung des BSG (B 14 AS 50/10 R vom 19.10.2010) aus den Unterkunfts-kosten nicht herausgekürzt werden.

2.8 „Heizkostenpauschale“

Die Vereinbarung einer „Heizkostenpauschale“ ist im Mietrecht grundsätzlich nicht zulässig. Heizkosten sind gemäß der Heizkostenverordnung verbrauchsabhängig abzurechnen. Folglich können für Heizkosten nur Vorauszahlungen mietrechtlich zulässig zwischen Vermieter*innen und Mieter*innen vereinbart werden.

Ausnahme: § 2 Heizkostenverordnung

Abweichend vom Grundsatz der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung kann gemäß § 2 Heizkostenverordnung eine Pauschale dann vereinbart werden, wenn die gemietete Wohnung in einem Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen liegt, von denen der/die Vermieter*in eine Wohnung selbst bewohnt.

a) Umgang mit Mietangeboten, die Heizkostenpauschalen enthalten

In der Praxis werden auch solche Mietangebote vorgelegt, die Pauschalen sowohl für kalte Betriebskosten als auch für Heizkosten vorsehen und bei denen die Voraussetzungen des § 2 Heizkostenverordnung nicht erfüllt sind. Gerade bei günstigem Wohnraum und Vermietung durch Privatpersonen kommen solche Angebote vor. Wohnraum im sozialhilferechtlich angemessenen Preissegment steht in Bielefeld nur begrenzt zur Verfügung. Zudem ist die Bereitschaft von Vermietern, an Leistungsempfänger*innen zu vermieten, nur eingeschränkt gegeben. Vor diesem Hintergrund soll das Anmieten sozialhilferechtlich angemessenen Wohnraums nicht erschwert werden, indem generell auf der Vereinbarung einer Vorauszahlung für Heizkosten bestanden wird.

In Fällen, in denen in Anlehnung an § 6 der Wohngeldverordnung bis zu 1,25 € Heizkosten pro m² Wohnfläche als Pauschale verlangt werden, kann dies so als Bedarf akzeptiert werden.

Soll die Pauschale für Heizkosten mehr als 1,25 € pro m² Wohnfläche betragen, sind Mietinteressent*innen auf die Unzulässigkeit einer Heizkostenpauschale hinzuweisen und aufzufordern auf die Vereinbarung einer Vorauszahlung mit dem/der Vermieter*in zu bestehen. Diese Aufforderung ist im Vordruck „Bestätigung über die Angemessenheit eines Mietangebotes“ aufzunehmen.

Wird dennoch ein Mietvertrag geschlossen, der eine Heizkostenpauschale vorsieht, ist dieser Teil des Mietvertrags als unrechtmäßig zu beurteilen. In der Folge sind Mieter*innen keiner rechtmäßigen Forderung von Vermieter*innen auf Zahlung des Betrags für die Heizkostenpauschale ausgesetzt. Es sind dann keine Heizkosten als Bedarf der Kosten der Unterkunft anzuerkennen. Leistungsberechtigten kann zur Klärung der Ansprüche gegen Vermieter*innen ein Gutschein für die Beratung durch den Mieterbund angeboten werden.

b) Umgang mit bereits mietvertraglich vereinbarten Heizkostenpauschalen bei Neuanträgen und Bestandsfällen

Bestehen bei Neuantragstellung bereits Mietverhältnisse, bei denen Heizkostenpauschalen gezahlt werden, sind diese als Heizkosten anzuerkennen. Die Angemessenheit der Heizkostenpauschale ist gegeben, sofern die Höhe der Pauschale 1,25 € pro m² Wohnfläche der jeweiligen Wohnung nicht überschreitet.

Überschreitet die Höhe der Pauschale 1,25 € pro m² Wohnfläche, ist die Angemessenheit der Heizkosten analog dem Verfahren bei Vorauszahlungen zu prüfen.

Da bei Heizkostenpauschalen keine Jahresabrechnungen erstellt werden, aus denen sich der Heizenergieverbrauch ablesen lässt, kann die Prüfung der Angemessenheit hier nur anhand der Kosten in Form der Jahressumme der monatlich gezahlten Pauschalen vorgenommen werden:

- Heizenergieart ermitteln
- Bei Heizenergieart Gas oder Fernwärme Durchschnittspreise der Stadtwerke Bielefeld als Berechnungsgrundlage verwenden:

| Energieart | Durchschnittspreis pro kWh ab 01.01.2023 |
|------------|--|
| Erdgas | 14,08 Cent |
| Fernwärme | 14,53 Cent |

- Heizkostenpauschale x 12 Monate/ Kosten für 1 kWh der entspr. Heizenergieart = „Heizenergieverbrauch“ in kWh/Jahr
- „Heizenergieverbrauch“ in kWh/Jahr/m² der bewohnten Wohnung = kWh/Jahr/m²
- Diesen Wert weiter überprüfen gemäß 2.10

Wird mit anderen Energiearten geheizt müssen die durchschnittlichen Kosten pro kWh im Prüfungszeitraum/Verbrauchszeitraum per Recherche ermittelt und eine Einzelfallentscheidung über die Angemessenheit der Heizkostenpauschale getroffen werden.

Berechnungsbeispiel für Energieart Erdgas:

In einem Fall ist eine Heizkostenpauschale in Höhe von 120 € monatlich für eine 60 m² große Wohnung vereinbart. Die Höhe der Pauschale überschreitet den Betrag von 1,25 € pro m²; sie beträgt 2,00 € pro m². Geheizt wird mit Gas.

Zu prüfen ist, ob die Jahressumme der zu zahlenden Pauschalen dem angemessenen Heizenergieverbrauch für ein Jahr entspricht.

Dafür werden die durchschnittlichen Kosten für Gas pro kWh benötigt, siehe Tabelle: 14,08 Cent pro kWh

Die Jahressumme der Heizkostenpauschalen beträgt $12 \times 120 \text{ €} = 1.440 \text{ €}$, der Betrag ist in kWh umzurechnen:

$1.440 \text{ €} / 0,1408 \text{ €} = 10.227$ (gerundet); 1.440 € entsprechen also einem jährlichen Heizenergieverbrauch von 10.227 kWh Gas

$10.227 \text{ kWh} / 60 \text{ m}^2 = 170,45 \text{ kWh/m}^2/\text{Jahr}$

Die Nichtprüfungsgrenze (siehe 2.10) wäre in diesem Beispiel eingehalten und die Heizkostenpauschale als angemessen zu beurteilen.

2.9 Anteile nicht bedürftiger Haushaltsmitglieder an den Heizkosten

Nicht hilfebedürftige Haushaltsmitglieder haben ihren Anteil nach Kopfanteilen selbst zu tragen.

2.10 Unangemessene Heizkosten

Die Angemessenheit der Heizkosten ist grundsätzlich nach der tatsächlichen Wohnungsgröße und dem Energieverbrauch in Kilowattstunden (kWh) pro Jahr zu bemessen, sofern die Bruttokaltmiete der konkreten Unterkunft angemessen ist.

Dabei wird eine Nichtprüfungsgrenze angewandt, die einen jährlichen Verbrauch an Heizenergie festlegt bis zu dem die Heizkosten bezogen auf die Größe der Wohnung als angemessen gelten.

Die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten erfolgt unabhängig von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete).

Bruttokaltmiete ist angemessen, Wohnfläche der konkreten Wohnung ist größer als abstrakt angemessene Wohnfläche.

Durch Anwendung der Produkttheorie bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft kann es sein, dass die Wohnfläche der konkret bewohnten Unterkunft größer ist als die Wohnfläche, die für sich allein betrachtet als angemessen zu bewerten wäre - die Kosten der Unterkunft insgesamt jedoch angemessen sind. Die Heizkosten dürfen bei einer als unangemessen zu bewertenden Wohnungsgröße nicht auf die Heizkosten für eine als angemessen zu bewertende Wohnungsgröße (abstrakt angemessene Wohnfläche) gekürzt werden, sofern die Unterkunftskosten für die konkret bewohnte Unterkunft nach der Produkttheorie angemessen sind.

Beispiel:

*Ein 3-Personen-Haushalt lebt in einer 90 m² großen Wohnung. Die Bruttokaltmiete beträgt 640 € und ist damit angemessen nach der Produkttheorie. Die Angemessenheit der Heizkosten ist in diesem Fall an der tatsächlichen Wohnfläche von 90 m² zu bemessen – und **nicht** an 80 m² abstrakt angemessener Wohnfläche für einen 3-Personen-Haushalt.*

Bruttokaltmiete ist angemessen, Wohnfläche der konkreten Wohnung ist kleiner als abstrakt angemessene Wohnfläche.

Bewohnen Leistungsberechtigte Wohnungen mit angemessener Bruttokaltmiete, die kleiner sind als die für den konkreten Einzelfall abstrakt als angemessen zu betrachtende Wohnfläche, wird für die Prüfung der Angemessenheit des Heizenergieverbrauchs die abstrakt angemessene Wohnfläche zugrunde gelegt.

Beispiel: Eine Einzelperson bewohnt eine Wohnung mit 40 m² Wohnfläche, abstrakt angemessen laut aktuellem schlüssigen Konzept wären 50 m². Zur Überprüfung des Heizenergieverbrauchs sind dann 50 m² Wohnfläche als Maßstab zu nehmen.

Bruttokaltmiete ist unangemessen, Wohnfläche der konkreten Wohnung ist kleiner oder größer als abstrakt angemessene Wohnfläche

Während einer Karenzzeit

In Fällen mit Karenzzeit ist während der Karenzzeit die Angemessenheit der Heizkosten anhand der tatsächlichen Wohnungsgröße zu prüfen. Dies gilt auch, wenn die angemessene Wohnungsgröße stark überschritten wird.

Es ist eine Wiedervorlage zur erneuten Prüfung der Heizkosten nach Ablauf der Karenzzeit zu legen.

Wird im konkreten Fall nach Ende der Karenzzeit zur Senkung der Unterkunftskosten auf die angemessene Bruttokaltmiete aufgefordert, ist ebenfalls zeitgleich zur Senkung des Heizenergieverbrauchs auf den für die abstrakt angemessene Wohnungsgröße entsprechenden Heizenergieverbrauch aufzufordern.

Nach der Karenzzeit bzw. ohne Karenzzeit oder während eines Senkungsverfahrens

Solange während des Senkungsverfahrens die tatsächliche Bruttokaltmiete als Bedarf der Kosten der Unterkunft anerkannt wird, ist auch hinsichtlich der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten weiterhin auf die tatsächliche Wohnungsgröße abzustellen.

Werden die anzuerkennenden Kosten der Unterkunft z. B. wegen fehlender Mitwirkung der Leistungsberechtigten reduziert, ist auch die Aufforderung zur Senkung des Heizenergieverbrauchs auf die abstrakt angemessene Wohnungsgröße zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Heizkostenabrechnung) umzusetzen.

Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten

a) allgemeine Nichtprüfungsgrenze

Im ersten Prüfungsschritt ist festzustellen, ob die allgemeine Nichtprüfungsgrenze in kWh/m²/Jahr überschritten wird.

Dazu sind Angaben über die Gesamtwohnfläche des bewohnten Gebäudes und den Jahresverbrauch an Heizenergie in Kilowattstunden notwendig. Diese Informationen sind in der Regel einer durchschnittlichen Jahresabrechnung eines Vermieters wie z. B. der BGW zu entnehmen.

Sollten die Angaben der vorliegenden Abrechnung nicht zu entnehmen sein, sind diese vom Leistungsempfänger nachzufordern. In Fällen mit Heizenergieart „Heizöl“ wird i. d. R. der Verbrauch in Litern und in Fällen mit Heizenergieart „Pellets“ in Gewicht/ kg in der Abrechnung benannt. Diese Verbräuche können mit Hilfe der Excel-Berechnung VD0314 in kWh/m²/Jahr umgerechnet werden.

Höhe der Nichtprüfungsgrenze:

263 kWh pro m² pro Jahr

unabhängig von der verwendeten Heizenergieart und der Gebäudegröße.

Diese Betrachtungsweise orientiert sich an der Systematik des Bundes-Heizspiegels (www.heizspiegel.de).



Liegt der Heizenergieverbrauch unter der Nichtprüfungsgrenze sind die Heizkosten angemessen und es ist nichts weiter zu veranlassen. Die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten ist dann an dieser Stelle beendet.

Überschreiten die tatsächlichen Verbräuche die Nichtprüfungsgrenze, werden die Heizkosten nicht per se für die Zukunft auf den Wert der Nichtprüfungsgrenze „gedeckelt“, sondern eine konkrete Angemessenheitsprüfung durchgeführt. Dazu wird zuerst die allgemeine Angemessenheitsgrenze ermittelt und dann der tatsächliche Heizenergieverbrauch an der allgemeinen Angemessenheitsgrenze gemessen.

b) allgemeine Angemessenheitsgrenze

Die allgemeine Angemessenheitsgrenze variiert in ihrer Höhe in Abhängigkeit von der Gesamtwohnfläche des Gebäudes, in dem die konkrete Wohnung liegt, und der verwendeten Heizenergieart. Für eine Wohnung in einem 2-Familienhaus gilt beispielsweise eine höhere Angemessenheitsgrenze als für eine Wohnung in einem größeren Mehrfamilienhaus.

Anhand der Gesamtwohnfläche des Gebäudes und der Heizenergieart ergibt sich die allgemeine Angemessenheitsgrenze für den konkreten Sachverhalt.

| Gesamtwohnfläche Gebäude | Heizenergieart | Angemessenheitsgrenze kWh/m ² /Jahr |
|-----------------------------|--------------------------|--|
| 100 - 250 m ² | Gas | 262,0 |
| | Öl | 256,0 |
| | Fernwärme | 248,0 |
| | Pellets | 238,0 |
| | Wärmepumpe | 96,0 |
| 251 - 500 m ² | Gas | 250,0 |
| | Öl | 253,0 |
| | Fernwärme | 234,0 |
| | Pellets | 223,0 |
| | Wärmepumpe | 94,0 |
| 501 - 1000 m ² | Gas | 237,0 |
| | Öl | 250,0 |
| | Fernwärme | 222,0 |
| | Wärmepumpe | 93,0 |
| | über 1000 m ² | Gas |
| Öl | | 247,0 |
| Fernwärme | | 214,0 |
| Wärmepumpe | | 92,0 |

Andere Heizenergiearten, z. B. Brennholz, Kohle,... siehe 2.3.

Erst-Recht-Schluss bei fehlender Angabe zur Gesamt-Gebäudegröße

Liegen Angaben zur Gesamtwohnfläche des bewohnten Gebäudes nicht vor, kann ggf. folgender Erst-Recht-Schluss gezogen werden:

Ist der Heizenergieverbrauch unter Berücksichtigung der Wohnfläche der Wohnung und der entsprechenden Heizenergieart angemessen in der Gebäudekategorie „über 1000 m² Gesamtwohnfläche“, ist er in jedem Fall auch in kleineren Gebäuden angemessen.

Auf eine gesonderte Vorlage von Dokumenten mit Angabe zur Gesamtwohnfläche des Gebäudes kann in solchen Fallkonstellationen verzichtet werden.

Heizenergieart „Wärmepumpe“

Wärmepumpen sind mit Strom betriebene Geräte, die Wärme aus der Umgebungsluft oder dem Erdbreich gewinnen und in das zu beheizende Gebäude abgeben. Die Heizenergieart ist hier der Strom, der für den Betrieb der Wärmepumpe benötigt wird.

Gibt es einen separaten Stromzähler für die Wärmepumpe, so entsprechen die Kosten des Stromverbrauchs für das Gerät den Heizkosten.

Ist kein gesonderter Zähler vorhanden, können die Betriebsstromkosten für die Wärmepumpe nur errechnet werden. Dazu sind aus den Gesamtstromkosten die in den Regelsätzen der Haushaltsmitglieder enthaltenen Energiekostenanteile herauszurechnen. Der verbleibende Betrag entspricht den Heizkosten.

Angemessen sind die Heizkosten beim Heizen mit Wärmepumpe dann, wenn die auf den Betrieb der Wärmepumpe entfallenden Stromkosten pro Jahr die Kosten für die Anzahl kWh/m²/Jahr laut Tabelle nicht überschreiten.

Feststellung Überschreitung/Einhalten der Nichtprüfungsgrenze und, falls Nichtprüfungsgrenze überschritten, Ermittlung der allgemeinen Angemessenheitsgrenze mit VD0314.

Beispiel 1:

Der Jahresverbrauch an Gas für eine 65 m² große Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit einer Gesamtwohnfläche von 400 m² für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2022 beträgt laut Jahresabrechnung 15.200 kWh.

*Die allgemeine Nichtprüfungsgrenze beträgt 263 kWh pro m² im Jahr.
Berechnung:*

15.200 kWh Jahresverbrauch / 65 m² = .233,84 kWh pro m² und Jahr.
Der Heizenergieverbrauch liegt unter der allgemeinen Nichtprüfungsgrenze, es ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Beispiel 2:

Der Jahresverbrauch für Heizöl für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2022 für eine 55 m² große Wohnung in einem Mehrfamilienhaus mit einer Gesamtwohnfläche von 600 m² beträgt 2000 Liter.

Die allgemeine Nichtprüfungsgrenze beträgt 263 kWh/m²/Jahr.

Berechnung:

(1 Liter Heizöl hat einen durchschnittlichen Heizwert von 10,4 kWh)

2000 Liter Öl x 10,4 kWh = 20.800 kWh / 55 m² = 378,18 kWh pro m² im Jahr.

Die Heizkosten überschreiten die Nichtprüfungsgrenze (263 kWh/m²/Jahr).

Weitere Prüfung ist erforderlich unter Berücksichtigung der allgemeinen Angemessenheitsgrenze in Abhängigkeit von der Gesamtwohnfläche des Gebäudes, der Wohnungsgröße und der Heizenergieart (siehe Tabelle).

Für dieses Beispiel beträgt die allgemeine Angemessenheitsgrenze 250 kWh/m²/Jahr. Der Leistungsberechtigte ist zur Senkung seines Heizenergieverbrauchs auf die allgemeine Angemessenheitsgrenze aufzufordern. (Hier: 55 m² x 250 kWh = 13.750/10,4 kWh; das entspricht 13.750/10,4 = 1.322 Litern Heizöl)

c) Bagatellgrenze

Ist in einem Fall die allgemeine Angemessenheitsgrenze nur um bis zu 3 kWh pro m² und Jahr überschritten, ist nicht zur Senkung der Heizkosten aufzufordern.

Beispiel:

60 m²-Wohnung mit Heizenergieart Gas in Zwei-Familienhaus, tatsächlicher Energieverbrauch 265 kWh/m²/Jahr. Nichtprüfungsgrenze 263 kWh/m²/Jahr ist überschritten, allgemeine Angemessenheitsgrenze wären 262 kWh/m²/Jahr. Keine Aufforderung zur Senkung der Heizkosten, da die allgemeine Angemessenheitsgrenze nur um 3 kWh/m²/Jahr überschritten ist.

(Bei allen anderen Fallkonstellationen müsste der Abstand zwischen der allgemeinen Angemessenheitsgrenze und der Nichtprüfungsgrenze so groß sein, dass bei Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze auch die allgemeine Angemessenheitsgrenze um mehr als 3 kWh/m²/Jahr überschritten wird.)

2.11 Verfahren bei Überschreitung der allgemeinen Angemessenheitsgrenze

a) allgemeine Angemessenheitsgrenze wird überschritten – Aktenlage lässt das Vorliegen besonderer Gründe für die Überschreitung erkennen

Individuelle Bedürfnisse, die einen höheren Wärmebedarf ergeben (Lage der Wohnung im Gebäude, Bausubstanz des Gebäudes, Geschosshöhe, Wärmeisolierung, Heizungsanlage, Alter und Behinderung eines Bewohners, Krankheitsbild) sind zu berücksichtigen, sofern sie vom Leistungsberechtigten nachvollziehbar dargelegt werden.

Sind bereits nach Aktenlage offenkundige Gründe für das Überschreiten der individuellen Nichtprüfungsgrenze zu erkennen, ist die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten an dieser Stelle zu beenden. Solche offenkundigen Gründe können z. B. sein: besonders hohes Lebensalter (älter als 90 Jahre); bewohntes Gebäude ist älter als 60 Jahre und nicht energetisch saniert; Leistungsberechtigte haben schwere Erkrankung, z. B. schwere Krebserkrankung; Leistungsberechtigte sind dauerhaft auf Rollstuhl angewiesen/bewegungsunfähig; Leistungsberechtigte sind schwer pflegebedürftig (ab Pflegegrad 3).

In solchen Fällen gilt der Nachweis von Leistungsberechtigten, dass die hohen Heizkosten nicht auf unwirtschaftliches Heizverhalten zurückzuführen sind, als erbracht. Es ist kein Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Die Heizkosten sind weiterhin im tatsächlichen Umfang zu übernehmen.

b) allgemeine Angemessenheitsgrenze wird überschritten – Aktenlage lässt keine Gründe für die Überschreitung erkennen

Sind nach Aktenlage keine Gründe für das Überschreiten der allgemeinen Angemessenheitsgrenze erkennbar, könnte die Überschreitung auf unwirtschaftliches Heizverhalten zurückzuführen sein. Überschreiten die tatsächlichen Heizkosten die Angemessenheitsgrenze, so ist der Leistungsträger nicht zur Übernahme der unangemessenen Mehrkosten verpflichtet. Darüber sind Leistungsberechtigte zu unterrichten.

Vordruck 0319 ist an die Leistungsberechtigten zu versenden.

Folgende Daten sind darin einzufügen:

- Hinweis darauf, dass die Heizkosten die allgemeine Angemessenheitsgrenze überschreiten
- die konkrete Benennung der Höhe der allgemeinen Angemessenheitsgrenze und
- die Mitteilung darüber, dass in der Regel ab dem Beginn des Bewilligungszeitraumes, der nach der nächsten Heizkostenabrechnung beginnt, Heizkosten nur noch bis zur Höhe eines Verbrauchswertes bis zur allgemeinen Angemessenheitsgrenze für den konkreten Fall als Bedarf anerkannt werden.

Die tatsächlichen (auch unangemessenen) Heizkosten sind solange zu übernehmen, bis Leistungsberechtigte aufgrund dieses Hinweises in der Lage waren, die Heizkosten auf ein angemessenes Maß zu senken. Dies wird in der Regel innerhalb des Verbrauchszeitraumes, der auf den letzten Abrechnungszeitraum folgt, möglich sein. Ob Leistungsberechtigte ihren Heizenergieverbrauch senken konnten, kann frühestens mittels der nächsten nach dem Zeitpunkt der Senkungsaufforderung folgenden Jahresrechnung überprüft werden.

Liegt der Zeitpunkt der Senkungsaufforderung weniger als sechs Monate vor dem nächsten turnusmäßigen Abrechnungstermin, ist Leistungsberechtigten noch ein weiterer Abrechnungszeitraum zur Änderung ihres Heizverhaltens zuzugestehen. Eine Kürzung setzt den Nachweis unwirtschaftlichen Verhaltens und die tatsächliche Möglichkeit einer Änderung des Verhaltens voraus.

Liegen die Voraussetzungen für eine Kürzung vor, werden ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt nur noch die angemessenen Heizkosten als Bedarf anerkannt. In laufenden Bewilligungszeiträumen ist eine Deckelung der anzuerkennenden Heizkostenabschläge auf einen angemessenen Betrag nicht möglich. **Die Bewilligungszeiträume nach Versenden einer Senkungsaufforderung sind deshalb auf sechs Monate zu begrenzen, bis die Kürzung der anzuerkennenden Heizkosten auf den angemessenen Betrag umgesetzt werden kann.**

Beispiel 1:

Prüfung der Angemessenheit des Heizenergieverbrauchs erfolgt anhand Jahresabrechnung aus August 2023 im selben Monat, Aufforderung zur Senkung des Verbrauchs erfolgt im August 2023, der Bewilligungszeitraum endet am 30.11.2023.

➔ *Weiterbewilligung kann für 1 weiteres Jahr erfolgen, weil erst im August 2024 turnusmäßig mit der nächsten Heizkostenabrechnung zu rechnen ist.*

➔ *Wv bzgl. Überprüfung des Energieverbrauchs für August 2024*

➔ *Nach erfolgter Überprüfung im August 2024 ggf. Senkung der anzuerkennenden Heizkosten als Bedarf ab 01.12.2024 mit Beginn des nächsten BWZ nach der Senkungsankündigung*

Beispiel 2:

Prüfung der Angemessenheit des Heizenergieverbrauchs erfolgt anhand Jahresabrechnung aus August 2023 im selben Monat, Aufforderung zur Senkung des Verbrauchs erfolgt im August 2023, der Bewilligungszeitraum endet am 30.04.2024.

➔ *Weiterbewilligung nur für 6 Monate, bis 31.10.2024.*

➔ *Wv bzgl. Überprüfung des Energieverbrauchs für August 2024*

➔ *Nach erfolgter Überprüfung im August 2024 ggf. Senkung der anzuerkennenden Heizkosten als Bedarf ab 01.11.2024 mit Beginn des nächsten BWZ nach der Senkungsankündigung*

Erreicht die Heizperiode nicht die Dauer von 12 Monaten (z. B. wegen Ein- oder Auszugs), ist die Angemessenheit der Heizkosten zusätzlich unter Verwendung der Gewichtungstabelle der Stadtwerke Bielefeld GmbH zu beurteilen.

Beispiel:

Für den Verbrauchszeitraum 01.06.2022 – 31.12.2022 sind für eine 50 m² große Wohnung laut Abrechnung Kosten für Gas in Höhe von 600,00 € angefallen.

Laut Gewichtungstabelle entspricht der Verbrauch im Abrechnungszeitraum 44,266 % des Jahresverbrauchs (Addition der %-Werte in der Tabelle für die Abrechnungsmonate). Die Kosten für ein ganzes Jahr würden hier also rechnerisch $600/44,266 \times 100 = 1.355,44$ € betragen.

Unter der Annahme eines durchschnittlichen Gaspreises von 14,08 Cent pro kWh Gas (siehe 2.8 b)) entsprächen 1.355,44 € eine Heizenergieverbrauch von $1.355,44 \text{ €} / 0,1408 \text{ €} = 9.627$ kWh Gas. Der Heizenergieverbrauch wäre mit 192,5 kWh pro m²/Jahr angemessen.



Microsoft
Word-Dokument

Gewichtungstabelle Stadtwerke

c) Erneutes Überschreiten der Nichtprüfungsgrenze nach durchgeführtem Senkungsverfahren

Wurde in einem Fall der anzuerkennende Bedarf für Heizkosten auf einen angemessenen Betrag gesenkt und/oder haben Leistungsberechtigte durch Änderung ihres Heizverhaltens erreicht, dass der tatsächliche Heizenergieverbrauch auf die allgemeine Angemessenheitsgrenze in kWh/m²/Jahr gesunken ist, ist das Senkungsverfahren beendet. Eine gesonderte Mitteilung die Leistungsberechtigten über die Beendigung des Verfahrens ist entbehrlich, da im Fall einer tatsächlichen Reduktion des Heizenergieverbrauchs die tatsächlich zu zahlenden Abschläge als Bedarf anerkannt werden können und somit faktisch keine Deckelung mehr erfolgt.

Sollte es im gleichen Fall im weiteren Verlauf des Leistungsbezuges erneut zu einer Überschreitung der Nichtprüfungsgrenze kommen, ist ein komplett neues Prüf- und Senkungsverfahren zu beginnen. Ein Rückgriff auf ein in der Vergangenheit durchgeführtes Senkungsverfahren ist nicht sachgerecht, da in der Zwischenzeit in den persönlichen Verhältnissen der Leistungsberechtigten Änderungen eingetreten sein könnten, die einen erhöhten Heizenergieverbrauch rechtfertigen (z. B. schwere Krankheit, Pflegebedürftigkeit,...).

2.12 Prüfung von Mietangeboten hinsichtlich Angemessenheit von Heizkosten

a) Mietangebote bei Umzugswunsch im bereits laufenden Leistungsbezug

Werden Mietangebote zur Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft vorgelegt, erfolgt im Regelfall keine Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten.

In Mietangeboten durch Vermieter aufgeführte Heizkostenvorauszahlungen basieren i. d. R. auf dem individuellen Heizenergieverbrauch eines Vormieters der Unterkunft oder auf Schätzung oder Hochrechnung des Vermieters. An dieser Stelle kann nicht auf den Heizenergieverbrauch desjenigen geschlossen werden, der die Wohnung anmieten möchte.

Ausnahme 1: Soll eine Heizkostenpauschale vereinbart werden, ist 2.8 zu beachten!

Ausnahme 2: bisheriges Heizverhalten der Leistungsberechtigten lässt auf mögliche Überschreitung der Angemessenheitsgrenze schließen und es liegen keine offenkundigen Gründe für das Verhalten bzw. den hohen Energieverbrauch vor.

In Fällen, in denen das bisherige Heizverhalten der Leistungsberechtigten bereits Anlass zur Annahme bietet, der Heizenergieverbrauch könnte künftig die Angemessenheitsgrenze

übersteigen, erfolgt direkt ein Hinweis auf die für die angebotene Wohnung geltende Angemessenheitsgrenze für Heizenergie und die Folgen des Überschreitens dieser Grenze.

b) Mietangebote bei Zuzug nach Bielefeld

Hier erfolgt keine Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten. Ausnahme: Wenn eine Heizkostenpauschale vereinbart werden soll ist 2.8 a) zu beachten!

2.13 Jährliche Verbrauchsabrechnungen für Heizkosten

a) Jahresabrechnungen für Heizkosten in laufenden Fällen

aa) Abrechnungen mit Nachforderungen als Ergebnis

Jahresendabrechnungen der Energieversorger und/oder Vermieter*innen mit Nachforderungen als Ergebnis sind nach Abzug von Vorauszahlungen als einmaliger Bedarf an Kosten der Unterkunft im Fälligkeitsmonat anzuerkennen. Eine „Deckelung“ des einmaligen Bedarfs auf den Betrag, der geldmäßig dem Jahresenergieverbrauch in kWh bis zur allgemeinen Angemessenheitsgrenze für die jeweilige Heizenergieart entspricht darf erst nach erfolgtem Hinweis an Leistungsberechtigte im Sinne von Ziffer 2.10 im Zuge der Bearbeitung der auf den Hinweis folgenden Jahresabrechnung für Heizkosten vorgenommen werden. In Fällen, in denen die als Heizkosten anzuerkennenden Bedarfe bereits auf den angemessenen Betrag gesenkt wurden, können keine Nachzahlungen im Rahmen von Jahresabrechnungen als Bedarf anerkannt werden.

Anteile für Personen im Haushalt, die keine Leistungen beziehen, sind grundsätzlich nicht als Bedarf anzuerkennen.

bb) Abrechnungen mit Guthaben als Ergebnis

Guthaben aus Jahresabrechnungen für Heizkosten, die an die Leistungsberechtigten ausgezahlt oder ihnen gutgeschrieben werden, mindern gem. § 22 Abs. 3 SGB II im Monat nach der Rückzahlung oder Gutschrift den Bedarf an Unterkunfts- und Heizkosten.

Wird eine Jahresabrechnung mit Guthaben von Leistungsberechtigten erst so spät vorgelegt, dass eine Minderung des Heizkostenbedarfs im Monat nach der Gutschrift nicht mehr erfolgen kann, ist der Guthabenbetrag gem. § 48 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 50 SGB X zurückzufordern.

Umgang mit Guthaben in Mischhaushalten mit SGB II- und Nicht- oder SGBXII-Leistungsbeziehenden

In einem 2- oder Mehrpersonen-Haushalt mit einem SGB II Leistungsbeziehenden und einem/mehreren Nicht-Leistungsbeziehenden sind Guthaben (und Rückzahlungen) kopfanteilig zu berücksichtigen.

Variante 1

Eine Aufteilung der Kosten findet nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder statt: Grundsätzlich werden Personen ohne Leistungsbezug in ALLEGRO als Haushaltsmitglieder eingegeben. Es erfolgt dann eine automatisierte Kostenverteilung nach Kopfanteilen. Ebenso finden diese Kopfanteile Berücksichtigung in den Bescheidenanlagen 0051/0051a.

Variante 2

In selteneren Einzelfällen in denen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung für den Leistungsbeziehenden nach tatsächlich bewohnten m² berechnet werden (z. Beispiel zwei Personen WG, in denen eine Person deutlich mehr m² bewohnt) sind die Eingaben in ALLEGRO ohne Haushaltsmitglieder vorzunehmen. Hier findet keine kopfanteilige Berechnung statt.

cc) Abrechnungen mit Guthaben in Fällen mit abgeschlossenen Senkungsverfahren/ auf angemessene Kosten reduzierten Heizkosten

Endet eine Jahresabrechnung über Heizkosten in einem Fall, in dem die Heizkosten bereits nach abgeschlossenem Senkungsverfahren auf die angemessenen Heizkosten reduziert

wurden mit einem Guthaben, so ist der Teil des Guthabens, der aus dem Regelsatz finanziert wurde, nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

Der zu zahlende Abschlag für Heizkosten sollte im Normalfall durch Vermieter*innen aufgrund des Abrechnungsergebnisses „Guthaben“ gesenkt werden. Liegt der reduzierte, tatsächlich an den/die Vermieter*in zu zahlende Abschlag betragsmäßig monatlich unter dem Betrag, auf den bisher „gedeckt“ wurde, erfolgt faktisch keine Reduzierung des tatsächlichen Heizkostenabschlags auf den Betrag für einen angemessenen Heizenergieverbrauch mehr. Der/die Leistungsberechtigte hat dann den Heizenergieverbrauch auf das angemessene Maß gesenkt.

Beispiel:

Heizkostenvorauszahlung tatsächlich monatlich 150 €

Gedeckelt auf monatlich 110 €

Jahresabrechnung weist Gesamtheizkosten in Höhe von 1.100,00 € aus

1.100 € abzüglich Vorauszahlungen 12x150,00 € = 1800,00 €

Guthaben 700 €

Anerkannte („gedeckelte“) Vorauszahlungen 12 x 110 € = 1.320,00 €

Abzgl. 1.100 € tats. Kosten = bedarfsminderndes Guthaben 220 €

Der Restbetrag 700 € - 220 € = 480 € verbleibt beim Leistungsberechtigten.

b) Jahresabrechnungen für Heizkosten in nicht laufenden Fällen/ einmalige Anträge

Siehe hierzu fachliche Weisungen der BA zu § 37 SGB II.

c) Verspätet erstellte Heizkostenabrechnungen

Gemäß § 556 BGB beträgt die Abrechnungsfrist für Nebenkosten zwölf Monate nach Abschluss des Abrechnungszeitraumes. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Vermieter eine eventuelle Nachzahlung nicht mehr geltend machen.

Umgang mit Nachforderungen

Wird eine verspätet erstellte Heizkostenabrechnung mit einer Nachforderung vorgelegt, ist die Anerkennung des Bedarfs abzulehnen. Antragstellende sind dann keiner rechtswirksamen Forderung von Vermieter*innen mehr ausgesetzt, die einen Bedarf begründen würde. Hilfesuchende können sich hinsichtlich der Forderung des Vermieters auf die Einrede der Verjährung berufen. Im Streitfall mit dem Vermieter kann den Leistungsempfängern ein Gutschein für eine Mitgliedschaft im Mieterbund für ein Jahr zur Klärung der Angelegenheit ausgestellt werden.

Umgang mit Guthaben

Endet eine vom Vermieter verspätet erstellte Heizkostenabrechnung mit einem Guthaben für den Antragsteller und fließt ihm dieses Guthaben auch tatsächlich zu, ist es trotz der Verspätung im SGB II gem. § 22 Abs. 3 SGB II bedarfsmindernd zu berücksichtigen. Der Vermieter bleibt die Auszahlung des Guthabens trotz der verspäteten Abrechnung schuldig.